

Sitzungsprotokoll
der Marktgemeinde Langschlag
über die
Gemeinderatssitzung

am: Mittwoch, 20. Mai 2020

Ort: Rathaus Langschlag

Beginn: 20.00 Uhr

Ende: 21.40 Uhr

Anwesende:

Herr Bürgermeister Andreas Maringer
Herr Vizebgm. Ing. Walter Bröderbauer

Die geschäftsführenden Gemeinderäte:

Herr Walter Bruckner
Herr Manfred Jungwirth
Herr Ing. Friedrich Preiser
Herr Josef Neunteufel
Frau Erna Stütz

Die Gemeinderäte:

Herr Walter Hahn
Herr Bernhard Hahn
Frau Doris Wiesmayer
Herr Andreas Eder
Herr Wilhelm Sigl
Herr Josef Mayerhofer-Sebera
Herr Christoph Edinger
Herr Wolfgang Schabes
Herr Christoph Schübl
Herr Engelbert Brenner
Frau Betina Ernstbrunner

Protokollführer:

GGR Erna Stütz

Außerdem anwesend:

Entschuldigt waren:

Herr Markus Leopoldseder

Nicht entschuldigt waren:

Die Einladung sämtlicher Mitglieder des Gemeinderates erscheint ausgewiesen.

Die Gemeindevertretung zählt 19 Mitglieder, anwesend sind hievon 18; die Sitzung erscheint daher beschlußfähig.

Die Sitzung ist öffentlich.

Tagesordnung:

1. Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung
2. Bericht über die letzte Kassaprüfung und die Prüfung des Rechnungsabschluss 2019
3. Rechnungsabschluss 2019
4. Vergabe von Asphaltierungsarbeiten 2020
5. Vergabe von Schotterlieferung 2020
6. Vergabe LED-Lampen für Ortsbeleuchtung
7. Ankauf eines Radladers
8. Auflassung öffentliches Gut KG's Mittelberg und Kasbach
9. Übernahme öffentliches Gut KG Kasbach
10. Auflassung öffentliches Gut KG Siebenhöf
11. Übernahme öffentliches Gut KG Kehrbach
12. Vertrag mit ARGE Mountainbike Waldviertel
13. Zustimmung Vermessungsurkunde KG Kehrbach
14. Übernahme des neuen Gehsteiges samt Natursteinmauer und Platzgestaltung vom Land NÖ
15. Ehrungen für ausgeschiedene Gemeinderäte
16. Erster Nachtragsvoranschlag 2020
17. Vergabe Dachsanierung am Schulgebäude
18. Vergabe Möbel und Bodenbelag für das Direktionsbüro in der NMS
19. Vergabe Lärmschutzdecke in der Volksschule
20. Vergabe FF Kainrathschlag – Estrich und Fußbodendämmung
21. Vergabe FF Kainrathschlag – Innenputz und Außenfassade
22. Beschluss über Vermietung des Teichbuffet an Herrn Traxler
23. Verlegung öffentlicher Weg in der KG Kasbach (Krupka)
24. Entsendung eines Ortsvertreters in die Grundverkehrsbehörde
25. Teilweise Aufhebung der Verordnung über die Bezüge des Gemeinderates

Punkt 1:

Gegen das Protokoll der letzten Gemeinderatssitzung werden keine Einwendungen erhoben. Das Protokoll gilt als genehmigt.

Punkt 2:

Bericht über die letzte Kassaprüfung

Herr Christoph Edinger, Obmann des Prüfungsausschusses, berichtet über die am 8. Mai 2020 durchgeführte Kassaprüfung und die Prüfung des Rechnungsabschlusses.

Es wurden keine Unstimmigkeiten in der Kassenführung festgestellt.

Punkt 3:

Rechnungsabschluss 2019

Der vorliegende Entwurf des Rechnungsabschlusses lag in der Zeit vom 17.03.2020 bis 31.03.2020 während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf. Die veranschlagten Summen wurden in einigen Bereichen über- bzw. unterschritten. Die Über- bzw.

Unterschreitungen werden anhand des Entwurfes besprochen und begründet. Die Einnahmen betragen 2.751.080,97, die Ausgaben 3.962.583,03 Euro. Mit den Abwicklungsbuchungen der Vorjahre ergibt sich im ordentlichen Haushalt ein Jahresergebnis von € 7.883,39 und im außerordentlichen Haushalt ein Jahresergebnis von € 1.228.163,35. Vom ordentlichen Haushalt werden € 1.692.123,81 an den außerordentlichen Haushalt zugeführt. Einzelne Summen sowie der Schuldenstand werden anhand des Entwurfes vom Vorsitzenden erklärt. Die Schulden betragen zum 31.12.2019 in der Schuldenart 1 € 13.470,75 und in der Schuldenart 2 € 2.166.480,63.

Der Vorstand schlägt dem Gemeinderat die Genehmigung des Rechnungsabschlusses sowie der ausgaben- und einnahmenseitigen Abweichungen gegenüber dem Voranschlag vor.

Wegen der Corona-Krise konnte der Gemeinderatsbeschluss nicht innerhalb der ursprünglich geltenden Vorlagefrist an das Land NÖ beschlossen werden. Deshalb wurde am 8. April 2020 ein Entwurf des RA 2019 per Mail an das Land NÖ, Abteilung IVW3, übermittelt. Der nun beschlossene Entwurf enthält keine Veränderungen gegenüber dem an die Landesregierung übermittelten Entwurf des Rechnungsabschluss 2019

Antrag des Vorstandes: der Gemeinderat möge den Rechnungsabschluss 2019 samt Beilagen beschließen.

Beschluss: der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Punkt 4:

Vergabe von Asphaltierungsarbeiten 2020

Von Vizebürgermeister Ing. Bröderbauer wurden im Vorjahr Asphaltierungsarbeiten im Gemeindegebiet ausgeschrieben. Fa. Swietelsky hat nun angeboten diese Arbeiten im Jahr 2020 zu den Vorjahresbedingungen durchzuführen.

Der Vorstand schlägt dem Gemeinderat vor, die Asphaltierungsarbeiten an Fa. Swietelsky zu vergeben.

Antrag des Vorstandes: der Gemeinderat möge die Vergabe an Fa. Swietelsky beschließen.

Beschluss: der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Punkt 5:

Vergabe von Schotterlieferung 2020

Von Vizebürgermeister Ing. Bröderbauer wurden im Vorjahr diverse Schotterpreise erhoben. Fa. Malaschofsky hat nun bekanntgegeben, auch im Jahr 2020 zu den im Vorjahr angebotenen Preisen zu liefern.

Antrag des Vorstandes: der Gemeinderat möge die Vergabe der Schotterlieferung 2020 an Fa. Malaschofsky beschließen.

Beschluss: der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Punkt 6:

Vergabe LED-Lampen für Ortsbeleuchtung

Vizebürgermeister Ing. Bröderbauer berichtet über den Kostenvoranschlag der Fa. Deco & Lights. Er umfasst die Straßenbeleuchtung in Langschlag entlang der B 38 und in den Orten Mittelberg, Rauhof und Schmerbach, sowie eine zusätzliche Lampe in Kainrathschlag beim FF-Gelände. Zu tauschen sind 79 Lichtpunkte und zusätzlich 6 Lichtpunkte bei zwei Schutzwegen. Das Angebot ergibt € 26.682,00 für die verschiedenen Leuchten für 85 Lichtpunkte. Für die benötigten 25 neuen Masten wurde ein Anbot im Wert von € 9.660,- von Fa. Rentenberger abgegeben. Nicht enthalten sind Elektrikerleistungen für die Montage sowie evtl. Grabarbeiten und Kabelverlegungen.

Es gibt vom Land NÖ € 100,- Förderung pro Lichtpunkt nach Fertigstellung (BZ-Ansuchen muss bis 30.09. einlangen); evtl. Förderung (Baukostenzuschuss) von der Straßenbauabt. möglich, ca. € 450,- pro Lichtpunkt für Schutzweg-Ausleuchtung.

Antrag des Vorstandes: der Gemeinderat möge die Vergabe an die Firmen Deco & Lights und Rentenberger beschließen.

Beschluss: der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Punkt 7:

Ankauf eines Radladers

Für den Bauhof soll ein Radlader angekauft werden. GGR Ing. Preiser und GGR Neunteufel haben Angebote von Liebherr und Volvo eingeholt und diese analysiert. Obwohl der Liebherr-Radlader geringfügig teurer ist, wäre dieses Angebot aufgrund der Fahrzeuggröße und der Höhe sowie der kürzeren Lieferzeit zu favorisieren.

Antrag des Vorstandes: der Gemeinderat möge den Ankauf eines L 508 Compact G6.0-D der Fa. Liebherr beschließen.

Beschluss: der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Punkt 8:

Auflassung öffentliches Gut KG's Mittelberg und Kasbach

Im Zuge der Flurbereinigung soll der in der Natur nicht mehr bestehende Weg – Parz. 501/1, KG Mittelberg (356 m²) und Parz. 934, KG Kasbach, (223 m²) – aus dem öffentlichen Gut entlassen und dem Grundbestand der Anrainer zugeschrieben werden. Als Entschädigung werden € 0,10/m² festgesetzt.

K U N D M A C H U N G

Der Gemeinderat der Marktgemeinde LANGSCHLAG hat in seiner Sitzung vom **20. Mai 2020** beschlossen:

Die Marktgemeinde Langschlag beabsichtigt, das Grundstück Nr. **501/1**, (öffentliches Gut der Marktgemeinde Langschlag), mit einem Ausmaß von 356 m², EZ 12, in der Katastralgemeinde 24153 Mittelberg sowie das Grundstück **934**, (öffentliches Gut der Marktgemeinde Langschlag), mit einem Ausmaß von 223 m², EZ 57, in der KG 24137 Kasbach, dem

öffentlichen Gut zu entwidmen.

Die beiden entwidmeten Flächen werden zur Gänze dem Gutsbestand der Anrainer abgegeben.

Die Nachbarn können innerhalb von zwei Wochen schriftliche Stellungnahmen beim Gemeindeamt abgeben.

Rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen werden in Erwägung gezogen.

Gegen eine Verbücherung gemäß §§ 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz besteht kein Einwand.

Antrag des Vorstandes: der Gemeinderat möge die Entlassung aus dem öffentlichen Gut und den Verkauf der beiden Parzellen beschließen.

Beschluss: der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Punkt 9:

Übernahme öffentliches Gut KG Kasbach

Im Zuge der Flurbereinigung soll die Wegparzelle 935, EZ 3, KG Kasbach (1098 m²), derzeit im Eigentum von Frau Höbarth Heidi, ins öffentliche Gut übernommen werden. Da die Erhaltung des Weges bisher bereits von der Gemeinde durchgeführt wurde, erfolgt keine Entschädigung an die Grundeigentümerin.

K U N D M A C H U N G

Der Gemeinderat der Marktgemeinde LANGSCHLAG hat in seiner Sitzung vom **20. Mai 2020** beschlossen:

Die Marktgemeinde Langschlag beabsichtigt, das Grundstück Nr. **935**, mit einem Ausmaß von 1.098 m², EZ 3, in der Katastralgemeinde Kasbach, Eigentümerin Heidemarie Höbarth, wohnhaft in 3921 Langschlag, Kasbach 3,

in das **öffentliche Gut der Marktgemeinde Langschlag zu übernehmen.**

Die Nachbarn können innerhalb von zwei Wochen schriftliche Stellungnahmen beim Gemeindeamt abgeben.

Rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen werden in Erwägung gezogen.

Gegen eine Verbücherung gemäß §§ 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz besteht kein Einwand.

Antrag des Vorstandes: der Gemeinderat möge die Übernahme in das öffentlichen Gut ohne Entschädigung beschließen.

Beschluss: der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Punkt 10:

Auflassung öffentliches Gut KG Siebenhöf

Im Zuge eines geplanten Bauvorhabens ist aufgekommen, dass die Parz. 506/3, EZ 114, KG Siebenhöf, öffentliches Gut der Marktgemeinde Langschlag, quer durch eine Wiese führt, in der Natur nicht mehr ersichtlich und kein Erfordernis der Öffentlichkeit gegeben ist. Die Parzelle im Ausmaß von 411 m² soll an die Anrainer, Sandra Kernstock und Stefan Kernstock-Gusenbauer zum Preis von € 0,10 / m² abgegeben werden.

K U N D M A C H U N G

Die Marktgemeinde Langschlag beabsichtigt, das Grundstück Nr. **506/3**, (öffentliches Gut der Marktgemeinde Langschlag), mit einem Ausmaß von 411 m², EZ 114, in der Katastralgemeinde 24181 Siebenhöf, dem

öffentlichen Gut zu entwidmen.

Die entwidmete Fläche wird zur Gänze dem Gutsbestand der Familie Stefan Kernstock-Gusenbauer und Sandra Kernstock, wohnhaft in 3921 Langschlag, Siebenhöf 6, abgegeben.

Die Nachbarn können innerhalb von zwei Wochen schriftliche Stellungnahmen beim Gemeindeamt abgeben.

Rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen werden in Erwägung gezogen.

Gegen eine Verbücherung gemäß §§ 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz besteht kein Einwand.

Antrag des Vorstandes: der Gemeinderat möge die Kundmachung und den Verkauf beschließen.

Beschluss: der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Punkt 11:

Übernahme öffentliches Gut KG Kehrbach

Die Zufahrt Krenn, KG Kehrbach, wurde offensichtlich bei der ursprünglichen Vermessung des Güterweges zwar vermessen, die Übernahme ins öffentliche Gut aber übersehen. Entsprechend dem, von der Dr. Döller Vermessung ZT GmbH erstelltem Teilungsplan, GZ 12531/19, ist die neu entstandene Parz. 402/2, KG 24138 Kehrbach, im Ausmaß von 283 m² in das öffentliche Gut zu übernehmen. Eine Entschädigung der bisherigen Grundeigentümer (Amon Franz u. Christa) ist nicht vorgesehen.

KUNDMACHUNG

- 1.) Gemäß der Vermessungsurkunde des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen Dipl. Ing. Dr. techn. Herbert Döller Vermessung ZT GmbH, vom 23. September 2019, GZ.: 12531/19, wird die neu geschaffene

Parzelle Nr. **402/2**

mit einem Ausmaß von 283 m², EZ 85, in der Katastralgemeinde 24138 Kehrbach in das **öffentliche Gut** der Marktgemeinde Langschlag übernommen.

- 2.) Die Vermessungsurkunde ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses und liegt beim Gemeindeamt während der Amtsstunden zur Einsicht auf.

Gegen eine Verbücherung gemäß §§ 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz besteht kein Einwand.

Antrag des Vorstandes: der Gemeinderat möge die Übernahme in das öffentliche Gut ohne Entschädigung beschließen.

Beschluss: der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Punkt 12:

Vertrag mit ARGE Mountainbike Waldviertel

Von der ARGE Mountainbike Waldviertel wurde ein Vertrag über die Mitgliedschaft in zweifacher Ausfertigung zur Unterschrift / Beschlussfassung durch den Gemeinderat übermittelt. Weiters wurden die Anlagen A-D worin die Mitgliedsgemeinden, die Strecken-Checker, die Ansprechpartner und die Einwohnerzahlen der Mitgliedsgemeinden aufgelistet sind, übermittelt.

Antrag des Vorstandes: der Gemeinderat möge den Vertrag beschließen.

Beschluss: der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Punkt 13:

Zustimmung Vermessungsurkunde KG Kehrbach

Im Auftrag der Ehegatten Richter wurde vom Vermessungsbüro DI Weißenböck-Morawek eine Vermessung durchgeführt. Wie im Teilungsplan dargestellt, werden die **Teilflächen 1** (13 m²) und **3** (3 m²) der Parz. 739/2, EZ 85, KG 24138 Kehrbach, öffentliches Gut der Marktgemeinde Langschlag, zugeschrieben.

Antrag des Vorstandes: der Gemeinderat möge die Zustimmung zur Vermessungsurkunde geben.

Beschluss: der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Punkt 14:

Übernahme des neuen Gehsteiges samt Natursteinmauer und Platzgestaltung vom Land NÖ

Die von der Straßenmeisterei errichtete Natursteinmauer samt anschließendem Gehsteig soll in die Erhaltungspflicht der Gemeinde übergehen. Das Grundeigentum ist davon nicht betroffen, lediglich die Nebenanlagen gehen hinsichtlich der Haftung und Erhaltung in das Eigentum der Gemeinde über.

Antrag des Vorstandes: der Gemeinderat möge die Übernahme des Gehsteiges samt Natursteinmauer und Platzgestaltung, gemäß der „Vereinbarung über Übernahme der Straßenbaulast“, beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates vom 12. Dezember 2019, TOP 13, genehmigen.

Beschluss: der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Punkt 15:

Ehrungen für ausgeschiedene Gemeinderäte

In der vergangenen Gemeinderatsperiode sind nachstehend angeführte, langjährige Gemeinderäte ausgeschieden. Basierend auf dem Grundsatzbeschluss des Gemeinderates vom 28.04.2010 – TOP 12, schlägt der Vorstand dem Gemeinderat die Verleihung folgender Ehrenzeichen der Marktgemeinde Langschlag vor:

Altbgm. Herbert Gottsbachner, Alfons Payr, Albert Paul Besenbeck und Josef Hahn – *Ehrennadel in Gold*

Johann Höfenstock – *Ehrennadel in Silber*

Josef Hasl, Herbert Hiemetzberger, Johannes Laister, Theresa Meyerhofer und Leopold Zwölfer – *Ehrennadel in Bronze*

Antrag des Vorstandes: der Gemeinderat möge die Verleihung der Ehrenzeichen beschließen.

Beschluss: der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Bürgermeister Maringer stellt zusätzlich den Antrag Herrn Altbgm. Herbert Gottsbachner in Würdigung seiner Verdienste um die Gemeinde und als langjähriger Bürgermeister die Ehrenbürgerschaft der Marktgemeinde Langschlag zu verleihen.

Zusatz-Antrag des Bürgermeisters: der Gemeinderat möge die Verleihung der Ehrenbürgerwürde der Marktgemeinde Langschlag beschließen.

Beschluss: der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Punkt 16:

Erster Nachtragsvoranschlag 2020

Der Bürgermeister berichtet, dass aufgrund von durch die Umstellung auf die VRV 2015 geänderten Konten, von zu erwartenden Mehrausgaben und zusätzlichen Investitionen (Vorhaben Schule), die zum Zeitpunkt der Erstellung des Voranschlag 2020 noch nicht bekannt waren, eine Anpassung dieses Voranschlages notwendig wurde. Die Bedeckung der Ausgaben ist durch Mehreinnahmen bzw. Überdotierungen aus dem Vorjahr gegeben.

Antrag des Vorstandes: der Gemeinderat möge den vorliegenden Entwurf des 1. Nachtragsvoranschlag 2020 beschließen.

Beschluss: der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Punkt 17:

Vergabe Dachsanierung am Schulgebäude

Vom Bürgermeister wurden für die Dachsanierung am Zubau der VS/MS Langschlag drei Firmen zur Anbotlegung eingeladen, abgeben haben:

Christoph Buxbaum GmbH, Langschlag	€ 84.165,26
Steiner Dach GmbH, Thaya	€ 91.575,19
Reitter, Gmünd – Gr. Eibenstein	€ 98.541,85

Antrag des Vorstandes: der Gemeinderat möge den Auftrag an Fa. Buxbaum GmbH, Langschlag, als Billigstbieter vergeben.

Beschluss: der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Punkt 18:

Vergabe Möbel und Bodenbelag für das Direktionsbüro in der NMS

Das Direktionsbüro in der MS Langschlag soll erneuert werden. Vom Bürgermeister wurden dazu folgende Kostenvoranschläge eingeholt:

Biermeier, Weitersfelden	€ 21.290,40	(Büromöbel 18.651,60 / Boden 2.092,80 / Stehtisch 546,-)
Schneider, Kainrathschlag	€ 19.000,00	(Pauschalpreis)
Höfenstock, Bruderndorf		nicht abgegeben!

Von Fa. Buchner, Groß Gerungs wurde nur der Fußboden mit € 1.919,81 angeboten.

Antrag des Vorstandes: der Gemeinderat möge den Auftrag an Fa. Schneider, Kainrathschlag, als Billigstbieter vergeben.

Beschluss: der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Punkt 19:

Vergabe Lärmschutzdecke in der Volksschule

In den Gängen im Erdgeschoß des Schulgebäudes soll eine Lärmschutzdecke im Ausmaß von ca. 270 m² verlegt werden. Es wurden drei Firmen zur Anbotlegung eingeladen.

STM GmbH, Großweißenbach € 14.247,60 3% Skonto/14 Tage

Buchner, Unterweißenbach € 66.965,88

Vom Raiffeisen Lagerhaus, Zwettl, wurde nach Ende der Einreichfrist ein Angebot über € 22.522,80 abgegeben, welches wegen verspätetem Einlangen auszuschneiden war.

Antrag des Vorstandes: der Gemeinderat möge den Auftrag an Fa. STM Stuck u. Trockenbau GesmbH, Großweißenbach, als Billigstbieter vergeben.

Beschluss: der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Punkt 20:

Vergabe FF Kainrathschlag – Estrich und Fußbodendämmung

Zur Anbotlegung wurden die Firmen Bau & Putz, Aust-Wimberger Bau und Eschelmüller eingeladen.

Aust-Wimberger Bau, Traismauer € 8.422,00

Bau & Putz nicht abgegeben

Eschelmüller nicht abgegeben

Antrag des Vorstandes: der Gemeinderat möge die Estrich- und Fußbodendämmarbeiten an die Firma Aus-Wimberger Bau, Traismauer vergeben.

Beschluss: der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Punkt 21:

Vergabe FF Kainrathschlag – Innenputz und Außenfassade

Zur Anbotlegung wurden die Firmen Bau & Putz, Aust-Wimberger Bau und Eschelmüller eingeladen – wobei von Firma Bau & Putz kein Angebot einlangte.

Aust-Wimberger Bau, Traismauer € 13.584,00 Innenputz

€ 27.668,00 Außenfassade

Farbenhaus Eschelmüller, Harruck € 13.948,56 Innenputz

€ 28.356,00 Außenfassade

Antrag des Vorstandes: der Gemeinderat möge die Gewerke Innenputz und Außenfassade an Fa. Aust-Wimberger Bau GmbH, Traismauer, als Billigstbieter vergeben.

Beschluss: der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Punkt 22:

Beschluss über Vermietung des Teichbuffet an Herrn Traxler

Nach Besichtigung der Örtlichkeit hat sich Herr Georg Traxler, Antenfeinhöfen, um die Pacht des Teichbuffets am Frauenwieserteich beworben. Der Vorstand ersucht den Gemeinderat folgenden ...

P a c h t v e r t r a g

abgeschlossen zwischen der

Marktgemeinde Langschlag

Marktplatz 37

3921 Langschlag

als Verpächter einerseits, künftig Verpächter genannt, und

Herrn

Georg Traxler

Antenfeinhöfen 26

3920 Groß Gerungs

als Pächter andererseits, künftig Pächter genannt,

wie folgt:

I

Die Marktgemeinde Langschlag besitzt auf dem Grundstück Nr. 9, EZ 114, KG 24154 Mitterschlag, im Zusammenhang mit der Anlage des Frauenwieserteiches den Buffetbetrieb mit Terrasse und diversen Nebenräumen. („Teichbuffet“).

II

Die Marktgemeinde Langschlag verpachtet hiermit an Herrn Georg Traxler das am Standort 3921 Langschlag, Mitterschlag 5 befindliche „Teichbuffet“ samt Terrasse, die zur Ausübung des Gewerbes dienenden Räumlichkeiten und das Inventar, laut der von beiden Vertragsteilen gesondert unterfertigten Inventarliste.

III

Der Pächter beabsichtigt, in den vorgenannten Räumlichkeiten das Gastgewerbe im Umfang des § 148 Abs. 1 Ziffer 2-4 der Gewerbeordnung 1973 auszuüben.

Der Pächter verpflichtet sich bei den Öffnungszeiten des Teichbuffets eine Regelmäßigkeit zu gewähren und auf die saisonalen Anforderungen der jeweiligen Jahreszeit (Bade-, Fischerei- und Langlaufsaaison) Rücksicht zu nehmen. In der Zeit vom 1. Mai bis 15. Oktober jeden Jahres ist das Teichbuffet täglich zumindest während der Tageszeit zu öffnen. Während dieser Zeit darf kein Ruhetag und auch keine Betriebs- und Urlaubssperre stattfinden.

Während der übrigen Zeit hat der Pächter den Betrieb zu den ortsüblichen Geschäftszeiten

offen zu halten, er ist jedoch berechtigt einen Ruhetag oder eine ortsübliche Betriebssperre vorzunehmen.

Der Gastbetrieb ist vom Pächter persönlich zu führen und darf dritten Personen nicht überlassen werden.

IV

Das Pachtverhältnis beginnt am 1. Juni 2020.

Als Startförderung ist für die ersten zwei Monate (1. Juni 2020 – 30. Juli 2020) und weitere vier Monate (1. Oktober 2020 bis 31. Jänner 2021) kein Pachtzins zu bezahlen.

Die Vertragsparteien sind berechtigt, das Pachtverhältnis unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Kalendermonates aufzukündigen.

Die Kündigung hat mittels eingeschriebenen Schreibens zu erfolgen.

Um Irrtümer vorzubeugen wird klargestellt, dass diese Regelung auf die unten angeführten sofortigen Auflösungsgründe keinen Einfluss hat.

Mit Beginn des Pachtverhältnisses am 01. Mai 2020 sind alle mit diesem Vertrag verbundenen Rechte und Pflichten auf die Vertragsteile übergegangen.

V

Der Pachtzins beträgt monatlich € 350,-- (dreieihundertfünfzig) inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe und ist jeweils im Vorhinein, beginnend ab 1. Mai 2020 unter Einhaltung eines dreitägigen Respiros auf ein von dem Verpächter namhaft zu machendes Konto bei einem inländischen Kreditinstitut zu bezahlen.

Die im Pachtzins enthaltene Umsatzsteuer von derzeit 20% sowie eine allfällige Erhöhung dieser Umsatzsteuer hat der Pächter zur Gänze zu tragen. Die zeitgerechte Überweisung dieser Steuer an das Finanzamt erfolgt durch den Verpächter.

Der Pachtzins ist wertgesichert auf Basis des Verbraucherpreisindex 2015 (zweitausendundfünfzehn) der Statistik Austria.

Schwankungen der Indexzahlen nach oben oder unten sind jedes Mal zu berücksichtigen, sobald sie das Ausmaß von 5% erreichen. Dieser 5%ige Spielraum ist erstmals auf der Basis jener Indexzahl, welcher für den Monat April 2020 Geltung hat, zu berechnen.

Der nach jeder 5%igen Indexänderung neu errechnete Pachtzins ist in der gleichen Höhe so lange zu entrichten bis eine weitere Indexveränderung von mindestens 5% eintritt.

Sollte der oben genannte Index nicht mehr veröffentlicht werden, ist der Verpächter berechtigt, einen anderen vergleichbaren Index der Statistik Austria oder deren Rechtsnachfolger oder einer ähnlichen Institution, anzuwenden.

VI

Sämtliche Betriebskosten, insbesondere Wasser-, Rauchfangkehrer-, Strom, Heizungs-, Kehr-, Müllabfuhr- und Kanalgebühren trägt der Pächter.

Die Grundsteuer, die Gebäudeversicherungsprämie sowie die Kosten der Schneeräumung und Streuung hat der Verpächter zu tragen.

VII

Der Pächter verpflichtet sich, für das Pachtobjekt eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, die vorgeschriebenen Prämien pünktlich zu bezahlen und für sämtliche gesetzlichen Abgaben und Steuern im Zusammenhang mit der Ausübung des Gewerbebetriebes aufzukommen.

VIII

Der Pächter hat für sämtliche notwendig gewordenen Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten der Pachträumlichkeiten und Ersatz unbrauchbar gewordener Inventargegenstände, soweit sie nicht auf die normale Abnutzung zurückzuführen sind, allein und ohne Rückersatzanspruch aufzukommen.

Eine allfällig notwendige Neuanschaffung der im Inventarverzeichnis angeführten Gegenstände und Geräte hat jedoch der Verpächter vorzunehmen.

Der Verpächter ist verpflichtet, die baulich notwendigen Instandhaltungsarbeiten der in Pacht gegebenen Räumlichkeiten, soweit sie die Gebäudesubstanz betreffen, auf seine Kosten vorzunehmen.

IX

Bauliche Veränderungen jeder Art sowie Änderungen des Betriebsgegenstandes bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Verpächters.

Der Pächter ist jedoch berechtigt, Baumaßnahmen, die der quantitativen und qualitativen Verbesserung des Teichbuffetbetriebes dienen, auf seine Kosten vornehmen zu lassen.

Der Verpächter erteilt hierfür schon jetzt seine Zustimmung, ebenso für die Aufstellung und Anbringung von Geschäfts- und Reklameschildern in zumutbarem Ausmaß.

X

Der Abschluss von Leistungs- und Liefervereinbahrungen, insbesondere über den Bezug von Bier, alkoholfreien Getränken und Kaffee über die vereinbarte Pachtzeit hinaus bedarf der Zustimmung des Verpächters. Ausdrücklich vereinbart wird, dass im Falle einer vorzeitigen Auflösung des Pachtverhältnisses aus welchen Gründen auch immer, seitens des Pächters für den Verpächter keine Verpflichtung besteht, in derartige von dem Pächter abgeschlossene Leistungs- und Liefervereinbahrungen einzutreten und dass sich letzterer verpflichtet, den Verpächter diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos zu halten. Nur im Falle der Zustimmung durch den Verpächter unter gleichzeitiger Provisionsbeteiligung ist dieser verpflichtet, in diese abgeschlossenen Leistungs- und Liefervereinbahrungen einzutreten.

XI

Der Verpächter ist berechtigt, die sofortige Auflösung des Pachtverhältnisses zu verlangen,

- a) bei erheblich nachteiligem Gebrauch des Pachtobjektes durch den Pächter,
- b) bei Verstoß gegen die in Punkt „III“ vereinbarte Betriebspflicht,
- c) wenn der Pächter mit der laufenden und einer vorangegangenen Zinszahlung im Rückstand ist,

- d) bei Konkurs und Ausgleich des Pächters,
- e) bei wiederholter gerichtlicher oder verwaltungsbehördlicher Bestrafung im Zusammenhang mit der Ausübung des Gastgewerbes oder bei sonstiger strafgerichtlicher Verurteilung zu einer mindestens einjährigen unbedingten Freiheitsstrafe,
- f) bei Nichtzahlung der Steuern und Abgaben durch den Pächter,
- g) bei wiederholter Nichteinhaltung sonstiger vertraglicher Verpflichtungen seitens der Pächter trotz schriftlicher Mahnung durch den Verpächter.

XII

Der Pächter ist berechtigt, die sofortige Auflösung des Pachtvertrages zu verlangen, wenn der Verpächter seine Instandhaltungspflicht der baulichen Substanz des Pachtobjektes gröblich vernachlässigt.

XIII

Im Falle der Beendigung des Pachtverhältnisses sind die gepachteten Räumlichkeiten und Inventargegenstände vom Pächter dem Verpächter im ordentlichen Zustand besenrein zurückzustellen. Für Wertminderungen durch normale Abnutzung im Rahmen des ordentlichen Gebrauches ist vom Pächter kein Ersatz zu leisten. Ebenso hat dieser für auf seine Kosten vorgenommene Investitionen oder Reparaturen keinen Ersatzanspruch gegenüber dem Verpächter und zwar auch dann, wenn diese Investitionen noch fortwirken und für das Pachtobjekt werterhöhend fortwirken. Nur für den Fall, dass der Verpächter einen Auflösungsgrund gesetzt hat, sind derartige Investitionen im Ausmaß der zum Zeitpunkt der Auflösung des Pachtverhältnisses fortwirkenden Werterhöhung dem Pächter zu ersetzen.

Die im Eigentum des Pächters stehenden Inventargegenstände hat dieser bei Auflösung des Pachtverhältnisses auf seine Kosten zu entfernen; diesem steht jedoch die Möglichkeit offen, von einem allenfalls neu zu bestellenden Pächter hierfür eine Ablöse zu verlangen.

XIV

Eine Kautions zur Sicherstellung für Ansprüche aus allfälligen Vertragsverletzungen durch den Pächter wird ausdrücklich nicht vereinbart.

XV

Die mit der Errichtung dieses Vertrages verbundenen Kosten, Gebühren und öffentlichen Abgaben trägt der Pächter.

XVI

Die Vertragsparteien vereinbaren hinsichtlich aller aus diesem Vertrag eventuell entstehenden Rechtsstreitigkeiten unabhängig vom Streitwert den Gerichtsstand des Bezirksgerichtes Zwettl.

XVII

Dieser Pachtvertrag wird in zwei Ausfertigungen erstellt, welche für den Pächter und dem Verpächter bestimmt sind.

XVIII

Erstellung eines Inventarverzeichnisses.

XIX

Die Reinhaltung der Grundstücke rund um das Teichbuffet obliegt dem Pächter. Dabei handelt es sich um die unmittelbar an das Gebäude grenzenden Grundstücke (2 Meter rund um das Gebäude, die Terrasse und den Nahbereich der Eishütte).

... zu genehmigen!

Antrag des Vorstandes: der Gemeinderat möge die Verpachtung beschließen.

Beschluss: der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Punkt 23:

Verlegung öffentlicher Weg in der KG Kasbach (Krupka)

Vom Vermessungsbüro DI Weißenböck-Morawek, Gmünd, wurde eine Vermessungsurkunde GZ 9539-1, vom 15.04.2020 betreffend die Verlegung des öffentlichen Weges, Parz. 928, 929 und 930 KG Kasbach, vorgelegt. Mit dem Teilungsplan sollen Teile aus dem öffentlichen Gut entlassen, bzw. neu ins öffentliche Gut der Marktgemeinde Langschlag, KG Kasbach übernommen werden.

K U N D M A C H U N G

- 1.1) Die in beiliegender Vermessungsurkunde des **Vermessungsbüro DI Weißenböck-Morawek, Gmünd, GZ 9539-1**, vom **15.04.2020**, in der KG 24137 Kasbach dargestellten und nachfolgend angeführten Trennstücke werden dem öffentlichen Verkehr entwidmet und an die in der Vermessungsurkunde angeführten neuen Eigentümer übertragen.

Trennstück Nr. **6, 8 und 9**

- 1.2) Die Restteile der nachfolgend angeführten und sich im öffentlichen Gut befindlichen Grundstücke verbleiben im öffentlichen Gut bei gleich gebliebener Widmung:

Grundstück Nr. **928, 929 und 930**

- 2.) Die in beiliegender Vermessungsurkunde des **Vermessungsbüro DI Weißenböck-Morawek, Gmünd, GZ 9539-1**, vom **15.04.2020**, in der KG 24137 Kasbach dargestellten und nachfolgend angeführten Trennstücke werden in das öffentliche Gut der Marktgemeinde übernommen:

Trennstück Nr. **1, 3, 5** und **7**

- 3.) Die Vermessungsurkunde ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses und liegt beim Gemeindeamt während der Amtsstunden zur Einsicht auf.

Antrag des Vorstandes: der Gemeinderat möge die Kundmachung betreffend die Verlegung des Weges in der KG Kasbach beschließen.

Beschluss: der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Punkt 24:

Entsendung eines Ortsvertreters in die Grundverkehrsbehörde

Als Ortsvertreter gemäß § 9 NÖ Grundverkehrsgesetz werden Herr Bgm Maringer und als Stellvertreter Herr GGR Bruckner vorgeschlagen

Antrag des Vorstandes: der Gemeinderat möge die Entsendung beschließen.

Beschluss: der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Punkt 25:

Teilweise Aufhebung der Verordnung über die Bezüge des Gemeinderates

Gemäß einem Beschluss des Niederösterreichischen Landtages werden die Bürgermeisterbezüge mit Wirkung 01.03.2009 neu festgesetzt. Es gibt für Bürgermeister keine frei wählbare Bandbreiten innerhalb der Gemeindegrößenklassen mehr, sondern es wird vom Landtag ein fixer Prozentsatz verordnet. Der Gemeinderat hat daher den Punkt 1 der „Verordnung über die Bezüge des Gemeinderates und der Ortsvorsteher“, betreffend den monatlichen Bezug für den Bürgermeister mit 25 % des Ausgangsbetrages, aufzuheben. Der vom Landtag verordnete Prozentsatz für unsere Gemeindegrößenklasse beträgt 35 % und ist ab 01.03.2009 abzurechnen.

Antrag des Vorstandes: der Gemeinderat möge den Punkt 1 der Verordnung über die Bezüge des Gemeinderates beschließen.

Beschluss: der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**Das Protokoll dieser Sitzung besteht aus 17 Seiten
Es wurde genehmigt und unterschrieben.**